

Nro. II.

Craysß = Conclufum vom 4. May /

Anno 1564.

Das der Reichs DEPUTATIONS-

Abschied / so zu Wormbs / den 18. Mart. 1564.

errichtet / pro parte dieser Craysß = Verfaffung geachtet /
und nicht anders / als wann er derselben einverleibt
wäre / gehalten werden solle.

SU wissen / Demnach aus aller-
hand beweglichen und dem beschehe-
nen Craysß = Ausschreiben zum Theil
einverleibten / auch andern mehr für-
gefallenen Ursachen / und sonderlich auf
der Römif. Kayf. Maj. Unfers aller-
gnädigsten Herrn beschehenes Ersuchen /
dann auch dieweil dem nechstigen im verschieenenen Monat
Martio zu Ulm auffgerichtem Abschied / einverleibt / daß nach
Vollendung des Deputations = Tags zu Wormbs / wiederumb
ein Craysß = Versammlung zusammen erfordert und gehal-
ten werden soll / der Hochwürdig auch Durchlechtig Hoch-
geborne / dis Löbl. Schwäbischen Craysßes Ausschreibende
Fürsten Costanz und Württemberg nothwendiglich verur-
sacht worden / allgemeine Ständ dis Schwäbischen Craysß
wieder zusammen zu fordern / und zu beschreiben / die auch in
ziemlicher Anzahl / durch Ihre Gesandten / Pottschafften
und sonsten / theils mit vollmächtig denen andern anwesen-
den Gesandten gegebenen Gewälten / gehorsamlich erschie-
nen seyen / die Puncten und Articul / so zu dieses Craysß er-
haischenden Nothdurfft zu tractiren seyen / in Berathschla-
gung gezogen / fürnehmlichen aber den Abschied / so durch
höchstgedachte Römif. Kayf. Maj. Commissarien / und die
Verordneten des Heil. Reichs Chur = Fürsten / Fürsten und
Stände zu Wormbs / auff den 18. Tag nechst = verschieenenen
Monats Martii auffgericht und einhelliglich beschloffen wor-
den / für Hand genommen / denselbigen von Puncten zu
Puncten seines Inhalts in allgemeiner Versammlung
verlesen / und so viel darinn befunden / das die Execution und
Handhabung des allgemeinen hochverpcenten des Heiligen
Reichs Land = und Religions = Friedens / bey etlichen fürneh-
men

men Articulu etwas weiter extendirt / declarirt / erleutert /
 gemehrt und gebessert worden / dieweil dann allgemeine
 Stände diß Schwäbischen Cräyses / sich dieser hievorgehen-
 den und gedruckten Verfassung einhelliglich verglichen / die
 auch mit der darinn benannten Stände Innsigillen ver-
 wahrt und gesigelt / haben sie sich auff diesem jetzigen Crayß-
 Tag dessen auch ferner einmüthiglichen verabschiedet / daß
 derselbig Reichs-Deputations - Abschied / welchem sie sich in
 allweg zu gehorsamen schuldig erkennen / der vorgehenden
 gedruckten Verfassung / (wie dann deshalben zu Ende der-
 selben ein sonderer Articul / ansehend: Und zu Beschluß ꝛc.
 einverleibt /) annectirt / und wie der von Wort lautet / ein-
 und darzu geschrieben werden / auch unter derselben Ver-
 siglung begriffen / und nicht weniger Krafft haben soll / als
 wäre er der vorgehenden gedruckten Verfassung / allermas-
 sen auch in Druck innverleibt / und begriffen / und lautet der-
 selbig von Wort zu Wort / wie hernach folget * Actum Ulm
 den Fünfften May, Anno Domini Fünffzehen Hundert Vier
 und Sechzig.

* Weilen dieser Wormbsische Reichs-Deputations-Abschied / in dem Cor-
 pore Receptuum Imperii, mit enthalten / hält man vor ohnd-
 thig solchen hierbey zu drucken.